

zur Verzinsung für die Ihnen vorhin mit dem verschiedenen Zinsfuß einzeln genannten Summen eine Summe von 23,599,101 Mark 50 Pf. erforderlich sein. Capitalisirt man nun diese Summen mit 4 Procent, so ergiebt dies eine wirkliche Summe von 589,977,537 Mark 50 Pf. oder, um mich noch deutlicher auszudrücken, man würde für eine 4procentige Staatsschuld von 589,977,537 Mark 50 Pf. nicht mehr Zinsen brauchen, als wie für unsere Staatsschuld im Nominalwerthe von 675,570,475 Mark gebraucht wird.

Wenn ich mir nun erlauben darf, diese Rechnung noch einmal zu wiederholen, so ist der Nominalwerth unserer Staatsschuld 675,570,475 Mark; nach dem Effectivwerth beträgt dieselbe 607,084,215 Mark, und wenn man eine 4procentige Capitalisirung der zu verwendenden Zinsen annimmt, so hat sie die Höhe von 589,977,537 Mark 50 Pf. Der Effectivbetrag ist daher gegen den Nominalbetrag um 68,486,260 Mark geringer. Wenn man das Ergebniß der 4procentigen Capitalisirung der zu verwendenden Zinsen mit dem Nominalbetrage der Staatsschulden vergleicht, so ist ersterer Betrag um 85,592,937 Mark 50 Pf. geringer, als der Nominalbetrag der Staatsschulden.

Das würde Das sein, was ich vorzutragen gehabt habe, und habe ich nur noch zum Schluß zu erwähnen, daß die Deputation beantragt:

„Die Kammer wolle nach Zustimmung der Zweiten Kammer im Verein mit dieser dem Landtags-Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der von demselben über diese Verwaltung auf die Jahre 1878 und 1879 abgelegten Rechnungen gewöhnlichen Justificationschein erteilen.“

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. — Es meldet sich Niemand zum Wort.

Die Deputation beantragt, wie der Herr Referent soeben vorgetragen hat:

„Die Kammer wolle nach Zustimmung der Zweiten Kammer im Verein mit dieser dem Landtags-Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der von demselben über diese Verwaltung auf die Jahre 1878 und 1879 abgelegten Rechnungen gewöhnlichen Justificationschein erteilen.“

„Beschließt die Kammer dementsprechend?“

Einstimmig: Ja.

Somit wäre dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist: Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation über den von dem Beschlusse der Ersten Kammer abweichenden Beschluß der Zweiten Kammer auf das königl. Decret

Nr. 13, den Turnunterricht in den einfachen Volksschulen betreffend.*)

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 13.)

Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. K. 1. Bd. Nr. 4.

Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. K. 1. Bd. Nr. 49.)

Referent Herr von Burgk!

Referent Freiherr von Burgk: Die hohe Kammer hatte in der Sitzung am 16. November 1881, das königl. Decret Nr. 13, den Turnunterricht in der einfachen Volksschule betreffend, in Anlehnung an die Ansichten der hohen Staatsregierung folgenden Beschluß gefaßt:

„1. der königl. Staatsregierung die Ermächtigung zu erteilen:

a) die Zeit zur Einführung des Turnunterrichts an Orten mit nur einfachen Volksschulen anderweit, und zwar bis auf Weiteres hinauszuschieben,

b) die Einführung des Turnunterrichts an Orten mit nur einfachen Volksschulen ohne die im § 38 Abs. 3 gemachte Einschränkung des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 zu beanstanden;

2. die Petition des Vorsitzenden des sächsischen Turnlehrervereins Dr. Zettler in Chemnitz auf sich beruhen zu lassen“,

und ferner in ihrer Sitzung vom 28. November 1881: „die Petition des Vertreters des XIV. deutschen Turnkreises (Sachsen) auf sich beruhen zu lassen“.

Es geschah dies, wie ich mir schon zu bemerken erlaubt habe, in Anlehnung an die von der königl. Staatsregierung zu dem Decret gemachten Bemerkungen und in billiger Berücksichtigung der bereits von den Gemeinden in Schulsachen gebrachten Opfer, ohne dem Interesse an dem Turnunterricht dadurch zu nahe treten zu wollen oder dasselbe fallen zu lassen. Die Deputation der Zweiten Kammer hat sich nicht entschließen können, dieser Ansicht beizutreten; sie hat ein größeres Gewicht auf den Turnunterricht auch in der niederen Volksschule gelegt und spricht sich in ihrem Bericht auf Seite 2 folgendermaßen aus. Ich darf mir wohl erlauben, es wörtlich vorzutragen, um die Ansicht speciell zu kennzeichnen. Hierbei bemerke ich, daß in der Zweiten Kammer die Angelegenheit der Gesetzgebungsdeputation übertragen worden ist und nicht der Petitions- und Beschwerde-Deputation:

„Die Gesetzgebungsdeputation der diesseitigen Kammer, mit der Berichterstattung hierüber betraut, konnte

*) M. I. K. S. 22 ff., 41.
M. II. K. S. 416 ff.